

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. VG/212/23-BV	Jahr 2023
Az:		
Datum: 11.01.2023		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2023	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	23.03.2023	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Daniel Böhlmann			Fabian Stankewitz	

Betreff:

Auswahl der Firmen für die Vergabe von Wartungs- und Reparaturleistungen im Bereich Hochbau in der Verbandsgemeinde Westliche Börde; Rahmenvertrag ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der u. g. Firmenauswahl für die Vergabe von Wartungs- und Reparaturleistungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde ab dem 01.01.2023 sowie der Vertragslaufzeit von 4 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2026) zu.

Zimmerer-/ Holzarbeiten, Dachdeckungs-/ Dachabdichtungsarbeiten, Klempner, Gerüstbauarbeiten

Beteiligung der Firmen:

- Mund, Dachdeckermeisterbetrieb, Kroppenstedt
- Morgenstern, Bedachungs- GmbH, Gröningen
- Andreas Bestehorn, Zimmerei- u. Bautenschutz, Hordorf
- Mike Hermann, Zimmerei- u. Holzbau, Wulferstedt

Tischler-, Beschlag- u. Verglasungsarbeiten

Beteiligung der Firmen:

- Tischlerei Bassüner, Hötensleben
- Tischlerei Dreyer; Wulferstedt
- Tischlerei Heinemann, Ausleben
- Tischlerei Andres, Hordorf

Begründung:

Die beschränkte Ausschreibung erfolgt mit den aktualisierten Standardleistungstexten. Die Bieter haben im Auf- und Abgebotsverfahren den Zu- oder Aufschlag in % auf die Einheitspreise der jeweiligen Standardleistungsbücher anzugeben. Den Zuschlag für Kleinaufträge und die Stundensätze für Arbeiten außerhalb der Standardleistungsbücher werden von den entsprechenden Bietern angegeben. Die Auftragserteilung während der Laufzeit erfolgt in Einzelaufträgen bis zu einem Betrag i. H. v. 7.500,00 € netto. Nach der geltenden Rechtsfassung sind Rahmenverträge auf max. 4 Jahre zu beschränken, um den Wettbewerbsgrundsatz und i. d. R. auch gleichzeitig die Sicherstellung der Haushaltsgrundsätze durch regelmäßig zu wiederholende Abfragen des Marktes zu gewährleisten.

Anlagen: keine